

# RS Lvwg 2021/3/1 LVwG-S-283/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2021

## Rechtssatznummer

5

## Entscheidungsdatum

01.03.2021

## Norm

StVO 1960 §5 Abs5

StVO 1960 §5a Abs2

StVO 1960 §94b Abs1 lita

GebAG 1975 §43

## Rechtssatz

Zwar bezieht sich der Wortlaut des § 5a Abs 2 StVO auf die dem Untersuchten vorzuschreibenden Kosten, es ist allerdings anzunehmen, dass der Gesetzgeber auch die dem herangezogenen Sachverständigen zustehende Gebühr damit begrenzt wissen wollte. Es ist nicht naheliegend, dass der Gesetzgeber lediglich den Untersuchten zur Tragung von Kosten in Höhe des Gebührenanspruchsgesetzes verpflichten wollte, gleichzeitig aber der Behörde tatsächlich höhere Kosten erwachsen.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Verfahrensrecht; Untersuchungskosten; Sachverständiger; Gebührenanspruch; Begrenzung; Zurechnung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.S.283.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>